

**Bebauungsplan LU 29  
"Georgenhof Ost"  
in der Stadt Ludwigslust**

**Naturschutzfachliche Gesamtbewertung  
Biotopkartierung und Fauna-Untersuchungen**

**Oktober 2019**

WLW Landschaftsarchitekten und Biologe,  
Neustädter Straße 32 a,  
19288 Ludwigslust,  
Bearbeitung: Dipl.-Ing. (FH) Silvio Hoop

In der Stadt Ludwigslust besteht eine sehr hohe Nachfrage an Eigenheimbauplätzen. Der B-Plan LU 29 bietet ein Flächenpotential zur Erweiterung der baulichen Flächen der Stadt Ludwigslust für den Eigenheimbau. Durch den Bebauungsplan wird die Verlagerung von Eigenheimbauflächen in den Außenbereich, d.h. in den offenen Landschaftsraum, verhindert. Die Fläche des B-Planes LU 29 schließt direkt an die bestehenden Wohnbereiche der B-Pläne LU 21 „Am Georgenhof“ und LU 33 „Am Wasserwerk“ sowie die Wohngrundstücke Laascher Weg der Stadt Ludwigslust an. Die Flächen des B-Planes sind Eigentum der Stadt Ludwigslust. Die verkehrliche Erschließung wird über den vorhandenen öffentlichen Weg „Zum Georgenhof“ und eine neue innere Erschließungsstraße erfolgen.

Die Vorzüge des Standortes des B-Planes begründen sich wie folgt:

- durch den B-Plan wird ein bereits durch Eigenheimbebauung vorgeprägter Bereich ergänzt,
- die Randlage zum Stadtzentrum mit vorhandene verkehrliche, technische und soziale Infrastruktur,
- ein Spielplatz ist bereits südöstlich der Erschließungsstraße „Zum Georgenhof“ vorhanden
- Möglichkeit für Erholungszwecke der Bewohner des neuen Wohnbereiches in den offenen Landschaftsraum über die Erschließungsstraße „Zum Georgenhof“.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst ca. 4,14 ha, die sich wie folgt aufteilen:

Geltungsbereich	41.401 m <sup>2</sup>	100%
Allgemeines Wohngebiet	28.385 m <sup>2</sup>	69%
WA 1	2.727 m <sup>2</sup>	
WA 2	4.026 m <sup>2</sup>	
WA 3	9.461 m <sup>2</sup>	
WA 4	3.319 m <sup>2</sup>	
WA 5	8.852 m <sup>2</sup>	
Verkehrsfläche	7.153 m <sup>2</sup>	17%
V1 Hauptzufahrt, Planstraße A1	2.880 m <sup>2</sup>	
V2 Planstraße A2	715 m <sup>2</sup>	
V3 Einbahnstraße, Planstraße B	1.071 m <sup>2</sup>	
V4 Stichstraße, Planstraße C	207 m <sup>2</sup>	
V5 Stichstraße, Planstraße C	257 m <sup>2</sup>	
V6 Geh- und Radweg	2.023 m <sup>2</sup>	
Grünflächen	5.863 m <sup>2</sup>	14%
ÖG 1 Erhaltung Bäume / Sträucher	405 m <sup>2</sup>	
ÖG 2 Erhaltung Bäume / Sträucher	2.035 m <sup>2</sup>	
ÖG 3 Erhaltung Bäume / Sträucher	728 m <sup>2</sup>	
ÖG 4 Erhaltung Bäume / Sträucher	1.708 m <sup>2</sup>	
ÖG 5 Grünland / Pflwegeweg	987 m <sup>2</sup>	

Im Rahmen der in die Bauleitplanung integrierten artenschutzrechtlichen Belange wurden eine Biotoptypenkartierung und faunistische Untersuchungen zu den Arten bzw. Artengruppen Brutvögel, Zauneidechse und Fledermäuse von August 2018 bis Juli 2019 durchgeführt.

Da das Vorhaben zu Beeinträchtigungen schutzwürdiger Arten wie die Blauflügelige Ödlandschrecke führen kann, wurde das Plangebiet neben den artenschutzrelevanten Arten hinsichtlich eines Vorkommens der stark gefährdeten (Rote Liste M-V = 2) Blauflügeligen Ödlandschrecke (*Oedipoda caerulea*) untersucht. Die Heuschrecken-Art wurde in der näheren Umgebung zum geplanten B-Plangebiet LU 29 bereits nachgewiesen.

Mit der folgenden Unterlage werden zusammenfassend die erfassten Daten dargestellt und unter besonderer Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange bewertet.

### **Biotop- und Nutzungsstrukturen**

Die Abgrenzung der Biotoptypen (Biotop- und Nutzungstypenkartierung September 2019) erfolgte mit Hilfe der "Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FHH-Lebensraumtypen in Mecklenburg – Vorpommern" (LUNG 2013) auf der Grundlage einer für den B-Plan erhobenen Vermessungsgrundlage. Die kartierten Biotop- und Nutzungstypen werden nachfolgend beschrieben und sind im Lageplan M 1:1.000 in der Anlage dargestellt.

#### PKU - Aufgelassene Kleingartenanlage

Im Jahr 2018 noch teilweise genutzte Kleingärten, die letzten Gärten wurden zum Jahresende 2018 geräumt. Im Jahr 2019 keine Nutzung der Kleingärten und Lauben. Die Parzellen sind überwiegend verwildert. Dominanz von Gräsern wie Windhalm, Drahtschmiele, Rispen-Arten. Daneben kommen Bestände von Kanadischer Goldrute, Königskerze (*Verbascum densiflorum*) und Staudenknöterich (*Fallopia japonica*) vor. Bei dem Baumbestand handelt es sich überwiegend um niederstämmige Apfelsorten.

#### PKA - Strukturarme Kleingartenanlage

Überwiegend offene größere Gartenparzellen mit ausgeprägten Grünlandflächen, die mit Schafe beweidet werden.

#### PER, PER/PHY - Artenarmer Zierrasen

Artenarme, mehr oder weniger intensiv gepflegte Rasenflächen mit hohem Anteil von Deutschen bzw. Ausdauernden Weidelgras und wenigen Kräutern wie Löwenzahn und Spitz-Wegerich. Eine Gebüschgruppe (PHY - Siedlungsgebüsch aus nichtheimischen Gehölzarten) aus Später Traubenkirsche liegt im nordwestlichen Rasenstreifen im Bereich der Grundstücke H-Nr. 33 und 34 des Wohngebietes „Am Georgenhof“.

#### PHY - Siedlungsgebüsch aus nichtheimischen Gehölzarten

Gebüsche mit Flieder, Später Traubenkirsche (*Prunus serotinus*), Liguster und Schneebeere (*Symphoricarpos albus*).

#### PHZ - Siedlungshecke aus heimischen Gehölzen

Linearer Gehölzbestand mit Spitzahorn-Aufwuchs und Wildrosen (*Rosa spec.*).

#### PZS - Sonstige Sport- und Freizeitanlage

Spielplatz mit Baumbestand (Stieleiche, Spitzahorn, Linde, Sandbirke, vereinzelt Spitzblättrige Weiden)

#### RHU - Ruderale Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte

Dominanz-Bestände von Feldbeifuß, Glatthafer und Landreitgras. Daneben kommen Mauerpfeffer, Jakobs-Kreuzkraut, Rispen-Gräser (*Poa spec.*), Tüpfel-Hartheu (Johanniskraut), Löwenzahn, Acker-Witwenblume, Rainfarn, Kletten-Labkraut, Kanadische Goldrute, Kleines Habichtskraut, Gemeine Schafgrabe, Königskerze, Brombeere und Besenginster vor.

#### RHK - Ruderaler Kriechrasen

Geschlossene ruderale Kriechrasen auf ehemaligen Ackerstandort mit Dominanz von Landreitgras und Drahtschmiele (*Deschampsia flexuosa*). Eingestreut kommen hier Kleines Habichtskraut, Spitz-Wegerich, Hasenklée und Acker-Witwenblume vor.

#### ACS - Sandacker

Im Jahr 2019 war die Ackerfläche mit Getreide bestellt.

#### ABG - Brachfläche des Erwerbgartenbaus

Brachestadium einer ehemaligen Obstbauplantage mit Apfelbäumen. In der Krautschicht dominieren Gräser. Auf der Fläche stehen noch die niederstämmigen schon teilweise abgestorbenen Apfelbäume. Des Weiteren wachsen hier Pioniergehölze wie Wald-Kiefer und Späte Traubenkirsche auf. Daneben kommt die Stieleiche vor. An Kräutern wachsen hier Gartenpflanzen (Sonnenhut – *Rudbeckia*), Königskerze, Gemeiner Beifuß und Rainfarn.

#### OER - Verdichtetes Einzel- und Reihenhausgebiet

Reines Wohngebiet mit kleinen Grundflächen, überwiegend Einzelhausbebauung, kleine Hausgärten, kaum Nutzgärten.

#### BHB - Baumhecke

Nach § 20 Naturschutzausführungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern geschützter linearer Gehölzbestand im südöstlichen Plangebiet im Bereich der Bahnstrecke Ludwigslust-Parchim. Die Baumhecke setzt sich aus einem mehrreihigen Baum- und Strauchbestand aus einheimischen und nichteinheimischen Gehölzarten unterschiedlichster Alters zusammen. Die einheimischen Arten überwiegen dabei die nicht einheimischen Arten. Die Baumhecke wird überwiegend von den Gehölzarten Zitterpappel, Stieleiche, Bergahorn, Späte Traubenkirsche, Vogelkirsche, Spitz- und Eschenahorn bestimmt.

## OVU – Wirtschaftsweg, nicht- oder teilversiegelt

Überwiegend vegetationslose Sand- und Schotterwege, vereinzelt mit trittresistenten Gräsern und Kräutern.

### **Bewertung der Biotop- und Nutzungsstrukturen im Plangebiet**

Die Bewertung der Biotoptypen orientiert sich an die „Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg – Vorpommern (HzE)“ in der Neufassung von 2018 des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern.

Die naturschutzfachliche Bedeutung der Biotop- und Nutzungstypen wird über die Kriterien „Regenerationsfähigkeit“ und „Gefährdung“ in Anlehnung an die Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands (Hrsg. Bundesamt für Naturschutz, Stand 2006) bestimmt. Maßgeblich ist der jeweils höchste Wert für die Einstufung.

**Tabelle 1 Bewertung der Biotop- und Nutzungsstrukturen im Plangebiet**

<b>Biotop-/Nutzungstyp</b>	<b>Regenerationsfähigkeit</b>	<b>Gefährdung</b>	<b>Naturschutzfachliche Bedeutung</b>	
<b>PKU</b> Aufgelassene Kleingartenanlage	0	1	1	gering
<b>PKA</b> Strukturarme Kleingartenanlage	0	0	0	nachrangig
<b>PER</b> Artenarmer Zierrasen	0	0	0	nachrangig
<b>PER/PHY</b> Artenarmer Zierrasen/Siedlungsgebüsch aus nichtheimischen Gehölzarten	0	0	0	nachrangig
<b>PHY</b> Siedlungsgebüsch aus nichtheimischen Gehölzarten	0	0	0	nachrangig
<b>PHZ</b> Siedlungshecke aus heimischen Gehölzarten	1	1	1	gering
<b>PZS</b> Sonstige Sport- und Freizeitanlage	0	0	0	nachrangig
<b>RHU</b> Ruderale Staudenfluren frischer bis trockener Mineralstandorte	2	1	2	mittel
<b>RHK</b> Ruderale Kriechrasen	2	1	2	mittel
<b>ACS</b> Sandacker	0	0	0	nachrangig
<b>ABG</b> Brachfläche des Erwerbgartenbaus	0	0	0	nachrangig
<b>OER</b> Verdichtetes Einzel- und Reihenhausesgebiet	0	0	0	nachrangig
<b>BHB</b> Baumhecke	2	3	3	hoch
<b>OVU</b> Wirtschaftsweg, nicht- oder teilversiegelt	0	0	0	nachrangig
<b>OVE</b> Bahn / Gleisanlage	0	0	0	nachrangig

Der Untersuchungsraum stellt sich im Wesentlichen als Siedlungsraum dar. Er wird von Kleingärten, Ruderalflächen, landwirtschaftlich genutzte Flächen und ihre Brachestadien sowie Wohnsiedlungen geprägt. Durch die Siedlungslage, die Bahnstrecke, die landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung sowie die Naherholung ist die Bedeutung für störungsempfindliche Arten jedoch eingeschränkt. Von

besonderer Bedeutung im Untersuchungsraum sind die Baumhecken. Die Baumhecke im Bereich der Bahnstrecke ist zudem nach § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützt. Außerdem sind alle einheimischen Laubbäume außerhalb der Kleingartenanlage mit einem Stammdurchmesser  $\geq 30$  cm erhaltenswert und ab einem Stammumfang von 100 cm gesetzlich geschützt (§ 18 NatSchAG M-V).

## Fauna

Es wurden insgesamt 43 Reviere von 22 **Vogelarten** im Plangebiet und der näheren Umgebung erfasst. Die nachgewiesenen Brutvogelarten können als typisch für die Kulturlandschaft, speziell den ländlichen Siedlungsbereich, angesehen werden. Hinsichtlich der Brutvogelgemeinschaften können die nachgewiesenen Vogelarten den Siedlungen und Grünanlagen zugeordnet werden. Hinsichtlich ihres Schutzstatus und Schutz der Fortpflanzungsstätte (LUNG 2016 – Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten) werden Feld- und Hausperling, Garten- und Hausrotschwanz, Gimpel und Bluthänfling besonders betrachtet. Für alle anderen Arten sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten. Die artenschutzrechtliche Prüfung ergab, dass für Gimpel und Bluthänfling ebenfalls keine erheblichen Auswirkungen abzuleiten sind. Die Reviermittelpunkte liegen außerhalb des B-Plangebietes.

Von der **Zauneidechse** *Lacerta agilis* liegen 39 Funde vor. Wobei im Jahr 2018 gegenüber dem Jahr 2019 wesentlich mehr Individuen erfasst wurden. Im zweiten Jahr (2019) der Untersuchungen wurden außerhalb der KGA keine Zauneidechsen gefunden. Dennoch sollten alle Habitate mit Fundorten als ganzjähriger Lebensraum der Zauneidechse berücksichtigt werden. Als Art des Anhang IV der FFH-Richtlinie (EG-VO 338/97) genießt sie einen speziellen Schutz und ist entsprechend planungsrelevant.

Durch Kotfund belegt wurde innerhalb des UG lediglich ein **Fledermausquartier** in einer Gartenlaube. Es eröffneten sich aber diverse kleinräumige Strukturen, die potenziell als Quartier für Einzeltiere in der Aktivitätszeit der Fledermäuse geeignet sind. Von einer Überwinterung von Fledermäusen im Plangebiet und insbesondere in den Gartenlauben wird nicht ausgegangen. Die Ausflugkontrolle per Detektor und Horchbox zeigte eine recht geringe Flugaktivität von Fledermäusen. Größere Ansammlungen jagender Tiere wurden nicht erfasst. Folgende Arten wurden erfasst: Zwergfledermaus, Rauhauffledermaus, eine Langohr-Art und die Breitflügelfledermaus. Bei der 5. Art handelt es sich vermutlich um einen Abendsegler deren Rufe einmalig aus großer Höhe empfangen wurden. Hier ist kein Bezug zum Plangebiet herzustellen.

Durch den B-Plan ergibt sich keine Erhöhung der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung durch den Anwohner-Verkehr. Aufgrund der tagsüber stattfindenden Bauarbeiten ist kein relevantes baubedingtes Kollisionsrisiko der nachtaktiven Fledermäuse zu konstatieren. Durch das B-Plangebiet werden keine relevanten Jagdhabitate und Flugkorridore von den Fledermäusen zerschnitten. Durch die Neuanlage eingestreuter Grünflächen und Gehölze (durch die festgesetzten Grundflächenzahlen) und den festgesetzten Grünflächen zum Erhalt von Gehölzstrukturen und der Bindung für Bepflanzungen sowie der Erhalt und die Neupflanzung von Bäumen kann das Plangebiet auch weiterhin ein Refugium für die entsprechende Fledermausfauna darstellen.

Eine Tötung von Fledermäusen im Zuge der Abrissarbeiten der Gartenlauben ist aber nicht ausgeschlossen. Durch die potenzielle Quartiereignung einiger Gartenlauben für Einzeltiere während der aktiven Phase der Fledermäuse sind der Verlust von Ruhestätten einzelner Tieren der Arten Zwergfledermaus, Flughautfledermaus, einer Langohr-Art und der Breitflügel-Fledermaus in/an den Lauben nicht völlig ausgeschlossen.

Die im Untersuchungsraum mit 39 Funden nachgewiesene **Blaulügelige Ödlandschrecke** (*Oedipoda caerulescens*) gilt als besonders geschützt, ist aber nicht in Anhang IV der FFH-RL verzeichnet. Da die stark gefährdete (Rote Liste M-V = 2) Blaulügelige Ödlandschrecke in der näheren Umgebung zum geplanten B-Plangebiet bereits nachgewiesen und durch das B-Plangebiet LU 33 bereits beeinträchtigt wurde, wurde die Heuschrecken-Art im Zuge dieses Vorhabens mit untersucht.

Im Untersuchungsraum wurden magere, von Vegetation freie oder nur spärlich bewachsene, sonnenexponierte Bereiche, manchmal auch relativ kleine Teilbereiche, besiedelt. Insbesondere auf dem Sandweg und im südlichen Saumbereich des Sandweges, auf der östlich liegenden Ruderalfläche und im Bereich zwischen der Ackerfläche und der Streuobstwiese im südlich Untersuchungsraum sowie unter dem Apfelbäumen der Streuobstwiese waren die Tiere zu finden.

Innerhalb der Kleingartenanlage wurde kein Tier der Art registriert. Auch vom Spielplatz und der benachbarten, eingezäunten Fläche mit höherem Gras und Stauden sowie von den weiteren Gehölzflächen liegen keine Funde vor. Die ansonsten gut bewachsene Ruderalfläche zwischen den beiden KGA-Teilen erwies sich nur an ihrem kargen, östlichen Rand im Bereich des Sandweges als Lebensraum.

Andere im UG beobachtete Heuschreckenarten wurden notiert, soweit sie im Feld optisch oder akustisch bestimmbar waren. Hier handelt es sich allerdings um Zufallsfunde. Die folgende Liste gibt dementsprechend nicht das vollständige Artspektrum wieder:

- Gemeine Sichelschrecke *Phaneroptera falcata* (noch nicht in RL M-V enthalten)
- Westliche Beißschrecke *Platycleis albopunctata* (RL M-V: 2 stark gefährdet)
- Brauner Grashüpfer *Chorthippus brunneus*
- Feld-Grashüpfer *Chorthippus apricarius*
- Gemeiner Grashüpfer *Chorthippus parallelus*
- Heidegrashüpfer *Stenobothrus lineatus* (RL M-V: 3 gefährdet)
- Wiesengrashüpfer *Chorthippus dorsatus* (RL M-V: 3 gefährdet)

### **Vorkehrungen zur Vermeidung und Minderung der Auswirkungen durch das Vorhaben auf die wertgebenden, planungsrelevanten Tierarten**

Zusammenfassend sind folgende Vorkehrungen und Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung erheblicher Beeinträchtigungen planungsrelevanter Tierarten vorzusehen:

## **Fledermäuse**

Um Beeinträchtigungen der **Fledermäuse** während der Baufeldräumung zu vermeiden, sind die Gartenlauben im Zeitraum vom 1. November bis 28./29. Februar abzureißen. Der Abriss der Gartenlauben außerhalb dieses Zeitraumes ist nur zulässig, wenn sich nachweislich keine Fledermäuse in den Lauben befinden. Hierzu sind unmittelbar vor dem Abriss der Gartenlauben, die Gartenlauben von einer für Fledermäuse sachverständigen Person (Ökologische Baubegleitung) zu untersuchen. Gebäude mit Besatz sind erst nach dem Verlassen abzureißen. Die Bestimmungen zur Zauneidechse sind zu berücksichtigen, d.h. Bodenarbeiten sind erst nach dem Absammeln zulässig oder wenn sich nachweislich keine Zauneidechsen im Baufeld befinden. Es sind keine Haufen aus Altholz vom Abriss ab 1. März längerfristig aufgestapelt im Plangebiet zu belassen, da sie Quartiere für Fledermäuse darstellen. Es ist ein zeitnaher Abtransport des Abrissgutes zu gewährleisten. (**V<sub>AR1</sub>**)

Für den Verlust von potenziellen Fledermausquartieren sind **12 Fledermauskästen** vom Typ FS1 im Nahbereich des Eingriffs anzubringen und für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren vorzuhalten. (**A<sub>CEF1</sub>**)

Um die Funktionalität der Ruhe- und Fortpflanzungsstätten zu bewahren und den Erhaltungszustand der lokalen Fledermauspopulation nicht zu verschlechtern, sind die Fledermauskästen vor Beginn der Aktivitätsphase der Fledermäuse bereitzustellen. Winterquartiere kommen im B-Plangebiet nicht vor und sind somit nicht betroffen.

Die Standorte der Gartenlauben mit potenziellem Quartiercharakter sowie geeignete Bereiche für die Ersatzquartiere (Fledermauskästen) sind im Lageplan dargestellt.

## **Zauneidechse**

Zur Vermeidung baubedingter Tötungen von **Zauneidechsen** hat die Baufeldfreimachung nach dem Absammeln vorkommender Zauneidechsen und ihre Verbringung in ein Ersatzhabitat zu erfolgen. Die im Baufeld vorkommenden Zauneidechsen sind während ihrer Aktivitätsphase und noch vor der Reproduktionsphase im Zeitraum vom 15. März bis 31. Mai von einer für Zauneidechsen sachverständigen Person (Ökologische Baubegleitung) einzufangen und auf eine Ersatzfläche umzusiedeln. Zur Sicherstellung, dass aus angrenzenden Zauneidechsenhabitaten keine Zauneidechsen ins Baufeld einwandern bzw. keine erneute Besiedlung des Baufeldes erfolgt, ist ein Amphibienschutzzaun nach MAmS 2000 aufzustellen. Der Zaun ist bis Anfang März aufzustellen und in der Zeit der Abriss- und Erschließungsarbeiten sowie im Zuge der Bebauung der dem Schutzzaun angrenzenden Baugrundstücke vorzuhalten. Zu rodende Gehölze sind zum Schutz gehölzbrütender Vogelarten gemäß § 39 BNatSchG im Zeitraum vom 01.10. bis 28./29.02. zu fällen. Der Abriss der Gartenlauben erfolgt gemäß Restriktionen Fledermäuse. Zum Schutz überwinternder Zauneidechsen sind jegliche Bodenarbeiten untersagt. Die Wurzelstöcke, Fundamente der Gartenlauben und Komposthaufen werden erst nach dem Absammeln der Zauneidechsen entfernt. Es sind keine Haufen aus Altholz vom Abriss ab 1. März längerfristig aufgestapelt im Plangebiet zu belassen, da sie Verstecke für Zauneidechsen darstellen. Es ist ein zeitnaher Abtransport des Abrissgutes zu gewährleisten.



Durch die Anlage von temporären **Schutzzäunen** können Zauneidechsen aus den angrenzenden Lebensräumen nicht in das Baufeld einwandern. Zudem kann durch den Zaun sichergestellt werden, dass die im Baufeld vorkommenden Zauneidechsen abgefangen und umgesetzt werden können.

Die mobilen Schutzzäune bestehen aus 50 cm hoher grüner Polyester-Folie mit Halteschlaufen für die Befestigungsstäbe, mit der die Folie in regelmäßigen Abständen im Erdreich zu verankern ist. Die unteren ca. 20 cm werden in das Erdreich eingegraben. Die mobilen Schutzzäune sind während der Dauer der Abriss- und Erschließungsarbeiten sowie im Zuge der Bebauung der dem Schutzzaun angrenzenden Baugrundstücke aufrechtzuerhalten, regelmäßig zu warten und ggf. auszubessern. Die Lage des Schutzzaunes ist in der nachfolgenden Abbildung dargestellt. Die Länge des Zaunes beträgt insgesamt **ca. 495 m**.

Die Ruderalflächen mit Obstbäumen und sonstigen Gehölzaufwuchs südlich des B-Plangebietes außerhalb des Reptilienschutzzaunes (Abgrenzung s. Abb. 2) gelten als **Bauausschlussflächen**. Ein Betreten, Befahren oder die Lagerung von Baumaterialien ist nicht zulässig. (**V<sub>AR2</sub>**)

Die Lage des Reptilienschutzzaunes und der Bauausschlussflächen sind im Lageplan dargestellt.

Als Ausgleich für die Überbauung von **Zauneidechsenhabitaten** ist eine 1,535 ha große Fläche des Flurstückes 238 der Flur 6 in der Gemarkung Ludwigslust als Hochstaudenflur zu entwickeln und zu erhalten. Auf der Fläche sind insgesamt 8 Überwinterungsgruben, teils mit nördlich angrenzenden niedrigwüchsigen Sträuchern, anzulegen. Des Weiteren sind zur Aufwertung zum Zauneidechsenlebensraum vereinzelt Versteckmöglichkeiten wie Totholzhaufen (Grundfläche 0,5 bis 1 m<sup>2</sup>, Höhe bis max. 0,5 m), kleinere Baumstämme (Durchmesser 20 bis 30 cm, Länge 1,50 bis 2 m) und Sträucher einzubringen. Die Ersatzfläche muss vor der Umsiedlung die für Zauneidechsen notwendigen Qualitäten aufweisen. Auf dem Flurstück und angrenzend an der Maßnahmenfläche ist bereits eine 0,5 ha große festgesetzte Zauneidechsenausgleichsfläche vorhanden. (**A<sub>CEF3</sub>**)

### **Brutvögel**

Um Beeinträchtigungen der **Brutvögel** und ihrer Gelege während der Baufeldfreimachung zu vermeiden, werden Gehölze gemäß § 39 BNatSchG im Zeitraum vom 01.10. bis 28./29.02. gerodet. Die Bestimmungen zum Schutz überwinternder Zauneidechsen sind zu beachten (s. o.). Zum Abriss der Gartenlauben sind die Bestimmungen zu den Fledermäusen zu beachten. Der Abriss der Gartenlauben außerhalb des genannten Zeitraumes ist nur zulässig, wenn unmittelbar vor dem Abriss der Gartenlauben, die Gartenlauben von einer für Vögel sachverständigen Person (Ökologische Baubegleitung) untersucht werden und sich keine besetzten Nester in den Lauben befinden. Außerhalb des Zeitraumes vom 1. März bis 30. September brauchen die Gebäude nicht auf Vogelvorkommen untersucht werden, da keine Bruten vorkommen. Gebäude mit Vogelbesatz sind erst nach dem Ausfliegen der Jungvögel abzureißen. Bezüglich der Offenlandbrüter erfolgt die Baufeldfreimachung (Abschieben der Vegetationsschicht) im Zeitraum vom 1. September bis 15. April. Bodenarbeiten (Baufeldfreimachung) über diesem Zeitraum hinaus, sind nur zulässig, wenn sich nachweislich keine Nester im Baufeld befinden. Die Bestimmungen zur Zauneidechse sind zu berücksichtigen, d.h. Bodenarbeiten sind erst nach dem Absammeln zulässig oder wenn sich nachweislich keine Zauneidechsen im Baufeld befinden. (**V<sub>AR3</sub>**)

Als Ausgleich für den Verlust von Nisthabitaten sind in den Eichen zwischen der Ackerfläche und der südlichen KGA **drei Nischenbrüterhöhlen** für Haus- und Gartenrotschwanz und im näheren Umfeld des Plangebietes insgesamt **sieben Höhlenkästen** für Feld- und Haussperling fachgerecht anzubringen. (**A<sub>CEF2</sub>**)

Die Nistkästen sind spätestens mit Beginn der nächsten Brutperiode nach der Baufeldfreimachung aufzuhängen.

Die Reviermittelpunkte der wertgebenden Vogelarten (Haus- und Gartenrotschwanz, Feld- und Haussperling) sowie geeignete Bereiche für die Vogelkästen sind im Lageplan dargestellt.

### **Heuschrecken – Blauflügelige Ödlandschrecke**

Mit der Ausgleichsfläche für die Zauneidechse werden auch neue geeignete Habitate schutzwürdiger Heuschrecken-Arten wie die Blauflügelige Ödlandschrecke geschaffen. Die Heuschrecken-Art wurde im Bereich des geplanten B-Plangebiet LU 29 nachgewiesen. Da die Heuschreckenhabitate, insbesondere der Blauflügeligen Ödlandschrecke, im Vorfeld bereits durch andere Baugebiete verkleinert wurden, sollten Nebenfänge<sup>1</sup> von Heuschrecken mit in die Ausgleichsfläche für die Zauneidechsen umgesetzt/umgesiedelt werden.

### **Ökologische Baubegleitung**

Zur fachgerechten Umsetzung und Betreuung der Vermeidungsmaßnahmen ist eine ökologische Baubegleitung einzusetzen. Die ökologische Baubegleitung nimmt bei den Bauanlaufberatungen im Zuge der Erschließungsarbeiten teil und weist die vor Ort tätigen Mitarbeiter in die zu beachtenden Schutzvorkehrungen ein. Dabei wird auch das Baufeld auf eventuelle Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten abgesucht und diese ggf. fachgerecht umgesetzt. Die Ergebnisse werden dokumentiert. (**V<sub>AR4</sub>**)

WLW Landschaftsarchitekten + Biologen

Ludwigslust, den 22.11.2019

gez. Silvio Hoop

---

<sup>1</sup> Nebenfänge = gezielte Fänge der Blaufl. Ödlandschrecke im Zuge des Absammelns der Zauneidechsen